Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Räume zum Zwecke des Musikunterrichts vom 1.01.2027

Für die Nutzung gemeindlicher Räume durch Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie Musiktreibende werden folgende Entgelte erhoben:

1. Grundentgelt

Für natürliche oder juristische Personen, die gemeindliche Räume für musikalische Zwecke nutzen, wird ein jährliches Entgelt in Höhe von **75,00 €** erhoben.

2. Regelmäßige Nutzung für Musikunterricht

Für die regelmäßige Überlassung eines Raumes zum Musikunterricht wird ein Entgelt von

30,00 € je belegter Wochenstunde und Kalenderjahr

erhoben.

Maßgeblich ist die verbindlich vereinbarte regelmäßige Nutzung. Änderungen des Nutzungsumfangs sind der Gemeinde mitzuteilen.

3. Einzeltermine und besondere Veranstaltungen

Für einzelne Unterrichtstermine außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs (z. B. Nachholunterricht oder Zusatzunterricht), Sonderproben, Workshops oder Schülervorspiele wird ein Entgelt von

12,50 € je Nutzungstag und Raum erhoben.

Das Entgelt wird unabhängig davon erhoben, ob der Raum am Nutzungstag vollständig oder nur stundenweise genutzt wird. Die Nutzungszeiten sind vorab verbindlich mit der Gemeinde abzustimmen.